



SchiedsamtZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 9

Seite 200-204

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Protokollbücher auf dem Formularserver,

von Richter am Amtsgericht Dr. Martin Rammert, Vorsitzender der Vordruck-Kommission des BDS, Bovenden.

Die Protokollbücher, die sich als Loseblattvariante jeweils in landesspezifischer Form seit Januar 2013 auf dem Formularserver befinden, bestehen aus Titelblatt, amtlichen und nichtamtlichen Hinweisen sowie Vorblatt und 25 Protokollen. Dabei sind die 25 Protokolle mit Seitenzahlen von 1–50 durchnummeriert (foliiert), was immer wieder zu gewissen Irritationen führt. Wie soll ein am Ende einer Schlichtungsverhandlung auf dem Vordruck V20 des Formular-Servers handschriftlich oder mittels PC und Drucker erstelltes, von den Parteien unterzeichnetes Protokoll in das Loseblatt-Protokollbuch aufgenommen werden? Dürfen die mit Seitenzahlen von 1–50 vorfoliierten leeren Protokolle herausgenommen und durch die von den Parteien und der Schiedsperson unterzeichneten Protokolle – mit den entsprechenden Seitenzahlen versehen – ersetzt werden? Mit diesem Beitrag sollen die teils offenen Fragen möglichst geklärt werden.

1. Download und Erstellung eines neuen Protokollbuches

Das Protokollbuch kann vom Formularserver heruntergeladen werden. Die entsprechende Datei ist dort für jedes Bundesland mit der Bezeichnung V21 neben der Datei für die Vordrucke gesondert vor-

handen. Diese eine Datei V21 enthält alle Bestandteile einschließlich Vorblatt und der besagten vorfoliierten Protokolle. Der Ausdruck dieses Protokollbuches sollte über einen Drucker oder Kopierer mit Duplexfunktion erfolgen, weil damit alle Vor- und Rückseiten zutreffend produziert und richtig angeordnet werden. Bei entsprechender Lochung sind die Spalten des Vorblattes in dem aufgeschlagenen Protokollbuch nebeneinander über zwei Seiten – Rückseite und Vorderseite – zu sehen. Die Ausdrücke müssen dann nur noch in einen Ringordner geheftet werden. Den Ausdruck sowie das Abheften im Ringordner kann jede Schiedsperson selber durchführen oder aber von der zuständigen Gemeinde durchführen lassen. Die Gemeinde muss ohnehin vor der ersten Benutzung des neuen Protokollbuches den vorgedruckten Vermerk¹ »Protokollbuch mit Vorblatt des Schiedsamtes XY, bestehend aus 50 Seiten. Dem Schiedsman/Der Schiedsfrau SchP in XY zum amtlichen Gebrauch übergeben« ausfüllen und mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift versehen.

Diese Möglichkeit der Erstellung eines neuen Protokollbuches ist wesentlich einfacher als die frühere Bestellung und Auslieferung der gebundenen Exemplare per



Schiedsamtszeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 9

Seite 200-204

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Post. Die Kosten für den Ausdruck und einen beliebigen 2-Loch-Ringordner sind bei der Loseblatt-Variante deutlich geringer als der Kaufpreis für die gebundenen Exemplare, die im Übrigen nicht mehr neu aufgelegt werden. Damit verringern sich die Aufwendungen der Gemeinden für die Schiedsämter/-stellen – wie schon durch den Formularserver an sich – erneut.

2. Praktische Benutzung bei den Schiedsämtern und Schiedsstellen

Das mit Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters der Gemeinde »zum amtlichen Gebrauch übergebene« Protokollbuch kann selbstverständlich auch mit der Hand ausgefüllt werden. Handschriftliche Eintragungen sind sowohl im Vorblatt als auch im entsprechenden vorfoliierten Protokoll möglich. Zu diesem Zweck wird z.B. das Protokoll mit den vorfoliierten Seiten 1 und 2 am Ende der Schlichtungsverhandlung aus dem Ringordner herausgenommen und von der Schiedsperson handschriftlich ausgefüllt. Nachdem der ausgehandelte Vergleich niedergeschrieben und von allen Parteien und der Schiedsperson unterzeichnet worden ist, wird das vorfoliierte Protokoll wieder in den Ringordner eingehftet. Ein Austausch der vorfoliierten Blätter findet also nicht statt; sie werden nur handschriftlich ausgefüllt.

Neben dieser Möglichkeit der handschriftlichen Ausfüllung der Vordrucke ist auch das Erstellen eines Protokolls mit PC und Drucker möglich.² Für die elektronische

Erstellung eines Protokolls ist der auf dem Formularserver in der Vordruckdatei als Einzelprotokoll vorgesehene Vordruck V20 aufzurufen und am PC auszufüllen. Dabei können die Stammdaten der Schiedsstelle/des Schiedsamtes ebenso wie die Daten der konkreten Parteien per Mausklick in den Vordruck V20 übernommen werden, was zum einen die Arbeit der Schiedspersonen rationalisiert und zum anderen Gewähr für die Vermeidung von typischen Flüchtigkeitsfehlern bei der Eintragung immer wiederkehrender Daten bietet. Bei der elektronischen Erstellung müsste nur noch der ausgehandelte Vergleich über die Tastatur eingegeben werden. Nach dem Ausdruck ist auch dieses Protokoll von allen Parteien und der Schiedsperson zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist jedoch auf den beiden Seiten oben rechts noch nicht mit einer Seitenzahl versehen.

Die Schiedsperson darf jetzt jedoch *nicht* aus dem »zum amtlichen Gebrauch übergebenen Protokollbuch« die beiden nächsten freien Protokollseiten, im Beispiel hier das Protokoll mit den vorfoliierten Seiten 3 und 4, herauszunehmen und vernichten und dafür das mittels PC und Drucker erstellte und unterzeichnete Protokoll einheften und mit den entsprechenden Seitenzahlen 3 und 4 versehen. Grundsätzlich darf aus einem Loseblatt-Protokollbuch keine Seite entfernt werden. In allen Schiedsamt/-stellen-Gesetzen bzw. -Ordnungen bzw. den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften heißt es sinngemäß, dass die



Schiedsamtszeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 9

Seite 200-204

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Schiedsperson zwar anstelle eines dauerhaft gebundenen Protokollbuches auch ein sogenanntes Loseblatt-Protokollbuch benutzen dürfe. Die einzelnen Blätter des Loseblatt-Protokollbuches seien vor Übergabe an die Schiedsperson jedoch mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Diese vorgeschriebene Vorfoliierung soll sicherstellen, dass keine Seiten aus dem Protokollbuch entfernt werden. Um diesen Grundsatz bei Erstellung eines Protokolls mittels PC und Drucker nicht zu verletzen, muss die Schiedsperson das elektronisch erstellte und nach Ausdruck von den Beteiligten unterzeichnete Protokoll V20 hinter das nächst freie Protokoll im Loseblatt-Protokollbuch einheften, im Beispiel hier hinter dem Protokoll mit den vorfoliierten Seitenzahlen 3 und 4. Auf dem vorfoliierten Protokoll mit der Seitenzahl 3 muss die Schiedsperson dann handschriftlich »siehe Bl. 3a« und auf dem mit »Seite 4« vorfoliierten Protokoll handschriftlich »siehe Seite 4a« anbringen. Das dahinter eingehaftete, auf elektronischem Wege mittels Drucker erstellte Protokoll (2 Seiten oder bedruckte Vor- und Rückseite) ist jetzt jeweils oben rechts an entsprechender Stelle mit den Seitenzahlen »3a« bzw. »4a« handschriftlich zu ergänzen. Nur auf die hier beschriebene Weise können die Vorteile, die durch die Nutzung eines PC und Druckers bei der Dokumentation der Schlichtungsverhandlung und ihres Ergebnisses für die Schiedsperson entstehen, mit den althergebrachten Vorschriften zur Führung eines Protokollbuches in Einklang gebracht werden.

Protokollbücher sind wichtige Dokumente, die das Zustandekommen eines konkreten, wiedergegebenen Vergleiches/einer Vereinbarung in einer bestimmten Schlichtungsverhandlung mit genau bezeichneten Parteien belegen. Aus den – vom Amtsgericht für vollstreckbar erklärten – Ausfertigungen der einzelnen Protokolle können die Parteien 30 Jahre lang vollstrecken. Dementsprechend sind die Protokollbücher auch für einen Zeitraum von 30 Jahren, gerechnet ab dem letzten im Protokollbuch vorhandenen Vergleich, bei den Amtsgerichten aufzubewahren. Mit der den Schiedsämtern und Schiedsstellen erteilten Erlaubnis, die Protokolle auch auf elektronischem Wege mittels PC und Drucker erstellen zu dürfen, ging die Erlaubnis einher, statt der gebundenen Protokollbücher auch Loseblatt-Protokollbücher führen zu dürfen. Die strengen Regelungen im Hinblick auf die Wichtigkeit eines Protokollbuches sind jedoch von den gebundenen Büchern auf die Loseblatt-Protokollbücher insoweit übernommen worden, als diese vor Aushändigung an die jeweilige Schiedsperson mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind.

3. Zukünftige Verfahrensweisen und Regelungen

Wenn alle Schiedsamt/-stellen-Gesetze bzw.-Ordnungen sowohl den Einsatz von IT-Technik als auch Loseblatt-Protokollbücher zulassen, sollte andererseits der auf dem Titelbogen der Protokollbücher vor-



Schiedsamtszeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 9

Seite 200-204

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

gesehene vorherige Eintrag der Seitenzahlen des Protokollbuches einer optimaleren Nutzung nicht entgegenstehen. So befanden sich seit Januar 2011 zunächst länderspezifische Dateien auf dem Formular-Server, die für das Loseblatt-Protokollbuch jeweils nur die Titelbögen und die Vorblätter enthielten, also nicht die vorfoliierten 25 Protokolle mit den Seitenzahlen 1–50. Nach Abschluss eines Vergleiches und Ausdruck des Protokolls sollten diese Protokolle nach und nach eingehftet und sukzessive mit Seitenzahlen versehen werden. Die damals wiederholt und zurecht geübte Kritik, dass bei dieser Verfahrensweise der sukzessiven fortlaufenden Follierung eines jeden am Ende einer Schlichtungsverhandlung neu eingehfteten Protokolls der Eingangsvermerk »Protokollbuch, bestehend aus ... Seiten« entgegen den Verwaltungsvorschriften nicht zum Zeitpunkt der Übergabe des neuen Loseblatt-Protokollbuches an die Schiedsperson ausgefüllt werden kann, hat im Ergebnis dann dazu geführt, dass die Loseblatt-Protokollbücher seit Januar 2013 mit den 25 vorfoliierten Protokollen auf den Server gestellt wurden.

Meines Erachtens sollte der BDS in seinen ständigen Bemühungen um eine Verbesserung der Gesetzte bzw. VV aber erneut darauf hinwirken, dass die entsprechenden Verwaltungsvorschriften dahin geändert werden, dass der Eingangsvermerk eines neuen Loseblatt-Protokollbuches lediglich sinngemäß lautet »Protokollbuch mit Vorblatt des Schiedsamtes XY. Der Schieds-

frau/Dem Schiedsmann SchP in XY zum amtlichen Gebrauch übergeben. Die einzelnen Protokolle sind im Vorblatt einzutragen und sukzessive nach dem Einheften mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Nach 10 Jahren oder zuvor mit dem 25. Protokoll ist das Protokollbuch zu schließen, wobei die Gesamtseitenzahl des Loseblatt-Protokollbuches unten auf dieser Seite von d. Direktor/in bzw. Präs. des Amtsgerichts zu vermerken und mit Dienstsiegel zu versehen ist.«. Mit einer solchen Regelung könnte die IT-Technik zusammen mit dem Loseblatt-Protokollbuch optimal genutzt werden.

Trotz der oben beschriebenen Bedeutung der Protokollbücher sehe ich bei dieser zukünftigen Verfahrensweise keine Probleme. Zwar wäre im Eingangsvermerk bei Übergabe des Loseblatt-Protokollbuches zunächst nicht die Anzahl der Seiten des Buches genannt. Die Schiedspersonen bieten jedoch Gewähr dafür, dass jedes Verfahren nicht nur in der entsprechenden Reihenfolge im Vorblatt zum Protokollbuch eingetragen wird, sondern dass die Protokolle auch in entsprechender Reihenfolge eingehftet und sofort anschließend sukzessive fortlaufend foliiert werden. Die Gefahr, dass bei dieser Verfahrensweise eine Schlichtungsverhandlung weder im Vorblatt eingetragen noch das entsprechende Protokoll eingehftet wird, ist bei der Loseblattprotokoll-Variante nicht größer als bei der gebundenen Variante. Diese letzte Überlegung ist rein theoretisch, ebenso wie die Überlegung, dass im Falle des tat-



Schiedsamtszeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 9
Seite 200-204

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

sächlichen Verlustes eines Protokolls in aller Regel zumindest eine der Parteien eine Abschrift oder gar eine Ausfertigung des Protokolls besitzt. Mit einer Kopie hiervon könnte eine Rekonstruktion des Protokolls für das Loseblatt-Protokollbuch vorgenommen werden. Ob die Loseblatt-Protokollbücher dann nach 10 Jahren bzw. mit dem 25. Protokoll – wie hier vorgeschlagen – abzuschließen und beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung abzugeben sind, oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt bzw. mit einer geringeren Anzahl von Protokollen ist nachrangig. Hier sind auch andere Zahlen denkbar.

stellt werden; unterschiedliche Arbeitsweisen sind auch in ein und demselben Protokollbuch erlaubt. Und sogar innerhalb eines Protokolls können zunächst die Daten der Parteien mit dem PC erstellt und der Ausdruck dann handschriftlich mit dem Vergleich ergänzt werden.

4. Führung des Protokollbuches als Datei auf dem PC

Weder das Protokollbuch noch das Vorblatt als Teil des Protokollbuches dürfen nach geltender Gesetzeslage als elektronische Datei auf dem Rechner geführt werden. Vorgeschrieben ist insoweit ein analoges, physisches (Loseblatt-) Protokollbuch in Papierform, in das die Eintragungen wie oben unter 2. dargestellt, fortlaufend einzutragen sind. Das Führen der Bücher als elektronische Datei ausschließlich auf dem PC ist nach geltender Gesetzeslage nicht gestattet und wäre auch nach der unter oben 3. angedachten zukünftigen Verfahrensweise nicht möglich.

- 1 Mit geringen Abweichungen ähnlich in allen Bundesländern.
- 2 Und selbstverständlich kann das eine Protokoll auch handschriftlich ausgefüllt, ein anderes mittels PC und Drucker er-